

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz

Inhaltsverzeichnis

I. Errichtung	2
§ 1 Errichtungsakt, Name, Rechtsform und Sitz	2
II. Satzung der „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“	2
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Stiftungszweck	2
§ 3 Stiftungsvermögen	4
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Organe der Stiftung	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 10 Kuratorium	6
§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums	6
§ 12 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung/Aufhebung der Stiftung	7
§ 13 Stiftungsaufsicht	7

I. Errichtung

§ 1 Errichtungsakt, Name, Rechtsform und Sitz

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat am 14.12.2009 beschlossen, eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts zur nachhaltigen Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes im Landkreis Mayen-Koblenz zu errichten.

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“. Sie hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Durch die Stiftung sollen die breit gefächerten Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung und Pflege der heimischen Kulturlandschaft unterstützt, die Umweltbildung gefördert und besonderes Engagement im Bereich des Umweltschutzes honoriert werden.

Die Einzelheiten des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

Organe der Stiftung (§ 6 der Stiftungssatzung) sind

- der Vorstand
- das Kuratorium.

Die Stiftung erhält die nachfolgend unter Abschnitt II aufgeführte Satzung.

Das Grundstockvermögen in Höhe von 25.000 € wird durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übertragen.

II. Satzung der „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Durch die Stiftung sollen die breit gefächerten Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung und Pflege der heimischen Kulturlandschaft unterstützt, die Umweltbildung gefördert und besonderes Engagement im Bereich des Umweltschutzes honoriert werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ver-

- wendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Mayen-Koblenz im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes. Sie arbeitet dabei eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden zusammen.
 3. Um ihre Ziele zu verwirklichen, kann die Stiftung insbesondere die folgenden Maßnahmen durchführen:
 - 3.1 Erwerb oder Pacht von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Grundstockvermögen oder Betriebsvermögen,
 - 3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten mit Erträgen des Grundstockvermögens und Mitteln des Betriebsvermögens,
 - 3.3 Bilanzierung und Dokumentation der auf Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführten Optimierungsmaßnahmen, auch im Sinne eines Ökokontos mit Erträgen des Grundstockvermögens und Mitteln des Betriebsvermögens,
 - 3.4 Verwendung von dem Betriebsvermögen zugeführten Ersatzgeldern für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, die in Zulassungsentscheidungen festgelegt sind (§ 10 Abs. 3 LNatSchG), wenn diese von der unteren Naturschutzbehörde auf die Stiftung übertragen werden und eine entsprechende Anerkennung vorliegt, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion von Natur und Landschaft (Aufwertungsmaßnahmen) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe (Ökokonto i.S.v. § 11 LNatSchG) und Umsetzung von Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung, soweit diese zur Entwicklung des Naturhaushalts und der Landschaft vom Land an den Landkreis bewilligt werden (§ 10 Abs. 4 LNatSchG) und diese von der Unteren Naturschutzbehörde auf die Stiftung übertragen werden und eine entsprechende Anerkennung vorliegt,
 - 3.5 Durchführung von eigenen Naturschutzprojekten mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.6 Förderung und Unterstützung von Projekten des Umweltschutzes von Vereinen, Verbänden, Schulen und privaten Initiativen im Landkreis Mayen-Koblenz mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.7 Öffentlichkeitsarbeit mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.8 Vergabe eines Umweltpreises entsprechend der Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz für einen Umweltpreis mit Erträgen des Grundstockvermögens.
 4. Die in den Absätzen 1 – 3 genannten Zwecke und Ziele können auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln der Stiftung an andere Körperschaften i. S. von § 58 Nr. 1 und 2 AO sowie unmittelbare Vergabe von Mitteln verwirklicht werden.
 5. Die Leistungen der Stiftung sind auf das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz, so wie es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung darstellt, begrenzt.
 6. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro sowie den sonstigen Zuwendungen zum Grundstockvermögen. Dieses Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen des Stifters oder durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
Die Annahme von Zustiftungen bedarf jeweils eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Zustiftungen, die dem Zweck der Stiftung zuwiderlaufen, dürfen nicht angenommen werden.
2. Es wird zudem ein Betriebsvermögen gebildet. Dies kann z. B. für den Erwerb, die Anpachtung und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen auf den Grundstücken gebildet werden. Die bei diesen Maßnahmen erzielten Erlöse sind gemäß dem Stiftungszweck des Betriebsvermögens zu verwenden. Zum Betriebsvermögen zählen grundsätzlich insbesondere Ersatzgelder für Ersatzmaßnahmen im Sinne des LNatSchG. Wegen der Trennung der Vermögen in Grundstockvermögen und Betriebsvermögen sind Erträge bzw. Erlöse aus den Ersatzgeldzahlungen grundsätzlich dem Betriebsvermögen zuzuführen und wieder für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden. Sie können nur in der Höhe dem Grundstockvermögen zugeführt werden, wie sie Verwaltungskosten oder vergleichbare Aufwendungen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen übersteigen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge

Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 geborenen Mitgliedern:
 - dem/der für den Umweltschutz zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in des Landkreises Mayen-Koblenz als Vorsitzende/r
 - dem/der für den Umweltschutz zuständigen Abteilungsleiter/in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
 - dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle der Stiftung.
2. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstandsvorsitzenden.

3. Die Geschäftsstelle der „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“ wird im Referat „Naturschutz, Wasserwirtschaft“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingerichtet. Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die jeweilige Leiter/in dieses Referates.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung: Der Abteilungsleiter Umweltschutz ist Verhinderungsvertreter des/der Vorsitzenden. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Verhinderungsvertreter des Abteilungsleiters Umweltschutz.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung;
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
 - Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung (Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres;
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen;
 - Unterbreitung von Vorschlägen an das Kuratorium über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit eine solche Mittelverwendung nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist oder ein Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 5.000,00 € im Einzelfall überschritten wird;
 - Einreichung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde;
 - Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
3. Die Verwaltung der Stiftung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Stiftungssatzung zu erfolgen.
4. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n bzw. im Vertretungsfalle durch ihre/seinen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Kuratorium

1. Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Das Kuratorium besteht aus 10 geborenen Mitgliedern:
 - dem Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz als Vorsitzenden
 - vier vom Kreistag gewählten Mitgliedern bzw. deren Vertreter
 - einem Vertreter der SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde
 - einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
 - dem Vorsitzenden des Beirats für Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde
 - den Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Mayen und der Sparkasse Koblenz bzw. deren Vertretern.
3. Das Kuratorium wählt aus seinen eigenen Reihen durch einfache Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes der Stiftung ist innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, das Kuratorium einzuberufen.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende anwesend sind. Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Kuratoriumsvorsitzende nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 12 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Das Kuratorium beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Verwendung des Stiftungsvermögens oder der Erträge des Stiftungsvermögens bei einer Höhe von über 5.000,- €, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder der Ansatz im Wirtschaftsplan überschritten wird;
 - Genehmigung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung/Aufhebung der Stiftung

1. Das Kuratorium beschließt über Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung/Aufhebung der Stiftung. Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen oder über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung müssen mit mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Der geänderte oder erweiterte Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Mayen-Koblenz zwecks Verwendung für Maßnahmen nach dem gemeinnützigen Stiftungszweck (Umwelt- und Naturschutz). Sollte der Landkreis Mayen-Koblenz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vermögen für die genannten Zwecke im Gebiet des ehemaligen Landkreises Mayen-Koblenz zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Errichtung der Stiftung Natur und Umwelt	Amtsblatt 02/2010, Seite 015	15.01.2010